

RS UVS Steiermark 2005/01/28 30.3-50/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.01.2005

Rechtssatz

Ein Innenhof stellt auch beim Fehlen einer ersichtlich gemachten Benützungseinschränkung keine Straße mit öffentlichem Verkehr im Sinne des § 1 Abs 1 StVO dar, wenn er nur über einen Durchgang in einem Lokal erreichbar ist. Ähnlich OGH 20.11.1997, 2 Ob 335/97 (und in Abgrenzung zu UVS Steiermark 28.5.1998, UVS 30.14-172/97, wonach ein ungehindert befahrbarer Hof auch bei einem Fahrverbotszeichen eine Straße mit öffentlichem Verkehr sein kann). Daher war für die Aufstellung eines Gastgartens im gegenständlichen Innenhof keine Bewilligung nach § 82 Abs 1 StVO erforderlich.

Schlagworte

Straße mit öffentlichem Verkehr öffentliche Verkehrsfläche Innenhof Gastgarten Erreichbarkeit Durchgang Bewilligungspflicht

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at